

# Frankenberger Nachrichtenblatt

und

## Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Mgr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

### Zum heiligen Osterfeste.

„Der Herr ist auferstanden, wahrhaftig er erstand!“  
Der Herr, den Gott zum Heile in diese Welt gesandt.  
Er, der am Kreuz sein Leben zum Opfer dargebracht,  
Ging, wie er es verkündet, zur stillen Grabe nach.  
Da bricht nach dreien Tagen der Sabbathmorgen an,  
Im Geist seh'n wir die Frauen der Trauerstätte nah.  
Sie fragen voller Kummer: „Wer wälzet ab den Stein?“  
Doch sieh', die Gruft erhelet der Sonne gold'ner Schein.  
Ein heiliges Geheimniß wird ihnen offenbar,  
Sie bringen diese Kunde der frommen Jüngerschaar;  
Doch bald tritt selbst der Meister zu den Getreuen ein  
Und grüßt: „der Friede Gottes, er möge mit euch sein!“

Geweihter, heil'ger Morgen, o goldner Sonnenstrahl,  
Du kamst als Siegesbote in unser Erdenthal,  
Du reichst den Seelen wieder des Glaubens Pilgerstab  
Und legst die Friedenspalme auf jedes frische Grab.  
„Der Herr ist auferstanden!“ das ist das Losungswort.  
Das wälze von dem Herzen den Stein der Sorge fort.  
Läßt niemal Dich beithören des Zweiflers Hohn und Spott;  
Der Geist, der in Dir lebet, bleibt doch ein Strahl aus Gott.  
Es muß den Tod besiegen, was in Dir göttlich heißt,  
Es kann im Grab nicht modern des Denkens Kraft und Geist.

O selig, die nicht sahen und doch dem Herrn geglaubt,  
Heil Dir, ward Deinem Leben die Krone nicht geraubt!

Dann wird ein Frühlingsgötem durch Deine Seele wehn,  
Du wirst in schwerstem Leide Dich nicht verlassen sehn,  
Wirst Deine Lieben betten getrost zur letzten Stuh';  
Du weißt, daß Gott sie führet der ew'gen Heimath zu.

Dann werden alle Gräber Dir Himmelsketten sein,  
Du stehst mit Deiner Weisheit im Leben nicht allein;  
Du bauest auf den Meister, den Herren Jesus Christ,  
Der ja der Weg, die Wahrheit und Auferstehung ist.

Zeichmann.

### Befanntmachung.

#### Das bevorstehende Kreis-Ersatz-Geschäft betr.

Dem für das bevorstehende Kreis-Ersatz-Geschäft aufgestellten Geschäftsplane zufolge ist für den zum Aushebungsbereiche Dederan gehörigen, die Ortschaften des Gerichtsamtsbezirkes, einschließlich der Stadt Frankenberg, umfassenden Musterungsbezirk der 12. und 13. April dieses Jahres

als Musterungs- und beziehentlich Loosungstermin festgelegt worden.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, werden zugleich alle in dem obenbezeichneten Musterungsbezirk aufhältlichen, im Jahre 1852 geborenen Militärflichtigen, sowie die Militärflichtigen früherer Altersklassen, welche von den Ersatzbehörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben, einschließlich der disponibel Gebliebenen, und zwar unter Verweis auf die ihnen durch die Ortsobrigkeiten annoch zugehenden Vorladungen, andurch geladen, an den oben bezeichneten Tagen um 12 Uhr Vormittags im Gasthofe zum schwarzen Ross in Frankenberg persönlich vor der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission — zu Vermeidung der für den Unterlassungsfall in §§ 176 b m. 179 der Militär-Ersatz-Instruction angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile — sich zu gestellen und durch ihre Geburts- und beziehentlich Loosungs-Scheine zu legitimiren, wogegen man denselben das persönliche Erscheinen in dem Loosungstermine, welcher den 13. April dieses Jahres Mittags 12 Uhr in dem obengenannten Locale stattfindet, zu überlassen hat.

Ferner werden die Militärflichtigen und diejenigen Personen, welche die Zurückstellung der ersten, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militärverhältnisse beantragen wollen, noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht,  
a) daß sie nach § 78 der Ersatz-Instruction verpflichtet sind, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Überreichung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen — siehe unten die Bestimmung sub 1 — zur Sprache zu bringen, indem auf die Verheizung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf, und

b) daß nach § 108b derselben Instruction Reclamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, in der Regel von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen sind, sofern die Veranlassung zur Reclamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäft entstanden ist.

Endlich werden folgende, von dem Königlichen Kriegs-Ministerium auf Grund § 9 der Verordnung zur Ausführung der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction in Bezug auf das Reclamationsverfahren etc. erlassene reglementarische Bestimmungen hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1) Bezeugnisse, die zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste und wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von den Stadträthen und Gerichtsamtern ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene Kenntnis der Verhältnisse des darin Nachsuchenden, oder auf das Resultat eingezogener sorgfältiger Erforschung darüber sich gründen; eine bloße amtliche Beglaubigung gemeinderäthlicher oder ortsgerichtlicher Atteste ist als ausreichend nicht anzusehen.

2) Die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen auf Reclamationen, die bis zum Musterungstermine angebracht werden, werden den dritten Tag darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reclamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.

3) Recurse gegen die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen müssen bei Verlust derselben binnen zehn Tagen von dem Tage abgerechnet, wo die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war (s. unter Nr. 2), bez. publicirt wurde, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des zehnten Tages bei der Kreis-Ersatz-Commission unter Beibringung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen, angebracht werden (§ 108 der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction).

4) Die Entscheidungen der Departements-Ersatz-Commissionen, welche nach § 108 7 der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction mündlich zu ertheilen und in die Listen einzutragen sind, gelten von und mit dem Tage der Eintragung in die Listen als publicirt. Vorstellungen dagegen müssen binnen vierzehn Tagen vom Tage der Publication an bei der Oberrecrutingbehörde (15 2 der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction) einge-